

## Allgemeine Bedingungen für Reparaturen von Schiffen

Juni 1961 ausgearbeitet, mit Änderungen in der Fassung vom November 2000\*.

### § 1.

#### Anwendung und Definition.

1. Ist nichts Anderweitiges vereinbart, finden diese Bedingungen in ihrer Gesamtheit bei Verträgen Anwendung und sind ein integrierter Teil der Verträge – ausgenommen sind Neubauverträge – die die Werft mit einem Auftraggeber (nachstehend Besteller) über Arbeiten am und Lieferungen an das von dem Vertrag Umfasste Fahrzeug bzw. Teilen eines Fahrzeugs abschließt, nachstehend Schiff genannt, ungeachtet des Fahrzeugtyps oder Verwendungszwecks.
2. Diese Bedingungen beziehen sich somit auf alle Formen von Reparatur, Instandhaltungs-, Installations- sowie Umbauarbeiten, auf Besichtigungen, Garantieüberprüfung und Garantiarbeiten. Ferner beziehen sich diese Bedingungen auch auf die Neubauten der Werft - sowie die dazu geknüpften Werftslieferungen und -leistungen, darunter Eindockung, Verholung sowie das Auflegen.
3. Der Besteller kann außer dem Schiffseigentümer, dem über das Schiff disponierenden Reeder bzw. Schiffsführer auch ein durch diese besonders bevollmächtigtes Unternehmen bzw. bevollmächtigte Person sein. Ist nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart, ist ein Aufsichtsführender kraft seiner Stellung dazu bevollmächtigt, Aufträge über Änderungsarbeiten bzw. zusätzliche Arbeiten zu erteilen.

### § 2.

#### Umfang und Ausführung der Arbeit.

1. Die Arbeit umfaßt nur, was schriftlich spezifiziert wird. Ein Auftrag ist für die Werft erst dann verbindlich, wenn sie ihn schriftlich bestätigt hat, ohne Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Dies gilt auch für Änderungen und zusätzliche Arbeiten.
2. Falls vereinbart wurde, daß die Arbeit Gesetzen und Normen entsprechen soll, die von Behörden oder Klassifikationsgesellschaften erlassen bzw. aufgestellt wurden, gelten Lieferfrist und Preis nur für die bei Auftragsbestätigung geltenden Anforderungen. Werden die Anforderungen geändert, so kommen § 3 Ziff. 4 und § 6 Ziff. 2 zur Anwendung.
3. Es obliegt dem Besteller die erforderlichen Anmeldungen bei den zuständigen Stellen vorzunehmen, so daß die Arbeit nach den Gesetzen und Vorschriften derselben ausgeführt werden kann. Ausgenommen hiervon ist die routinemäßige Zuziehung der Inspektoren der Klassifikationsgesellschaften und Behörden zu Tankproben, Besichtigung von Maschinen usw. Der Besteller trägt alle an Klassifikationsgesellschaften und Behörden zu entrichtenden Kosten.
4. Die Arbeit wird nach der üblichen Praxis der Werft ausgeführt. Die Werft ist jedoch verpflichtet, angemessenen Bemerkungen des Besteller in bezug auf Materialien und Ausführung der Arbeit Rechnung zu tragen, soweit sie im Rahmen der vereinbarten Arbeiten liegen. Zeichnungen, Abbildungen und Fotografien dienen der Veranschaulichung und sind nicht im einzelnen verbindlich für die Ausführung. Angaben über Maß, Gewicht und Rauminhalt sind ebenfalls als nur annähernd maßgeblich zu betrachten.

5. Die Werft verpflichtet sich, die Arbeit fachgemäß und mit gutem Material auszuführen.
6. Die Werft kann nach ihrer Wahl für die Ausführung der Arbeit Nachunternehmer benutzen.
7. Falls die vorgesehenen Materialien nicht rechtzeitig beschafft werden können, haben beide Parteien das Recht nach näherer Absprache, die erforderlichen Änderungen der Spezifikation zu verlangen.
8. Die Werft allein haftet für die Koordinierung der Schutz-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Gelände der Werft und an Bord des Schiffs, solange sich dies in der Werft befindet. Führt die Werft Arbeit am Schiff außerhalb des Werftgeländes aus, so obliegt die obige Koordinierungspflicht dem Besteller.
9. Das Personal und die Gäste des Bestellers haben den für die Werft öffentlich sowie örtlich geltenden Schutz-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften Folge zu leisten und den von der Werft angebenen Weisungen nachzukommen. Der Besteller hat sein Personal und seine Gäste über die obigen Vorschriften und Weisungen zu informieren und haftet der Werft gegenüber dafür, daß diese voll und ganz befolgt werden.
10. Abgesehen von der Besatzung des Schiffs hat der Besteller nicht das Recht ohne spezielle Erlaubnis der Werft, andere Arbeitskräfte als die der Werft zu verwenden. Die Werft muß jedoch immer einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeit erhalten, die der Besteller durch die Besatzung des Schiffs ausführen lassen möchte. Die Besatzung darf jedoch keine Arbeiten ausführen, die erfordern, daß das Schiff eingedockt oder auf die Helling gelegt wird.
11. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß Lieferungen, die vom Besteller zur Ablieferung auf dem Gelände der Werft bestellt wurden, dänischen Anforderungen und Vorschriften unzugleich eventuellen für die Werft geltenden besonderen Anforderungen und Vorschriften entsprechen.
12. Bunkern und Pumpen von Öl oder ölhaltigem Wasser dürfen lediglich mit der Zustimmung der Werft und gemäß den von der Werft gegebenen diesbezüglichen Weisungen stattfinden. Unter Pumpen ist sowohl Pumpen in das Schiff und aus dem Schiff als auch Pumpen zwischen den Tanks des Schiffs oder sonstiges Pumpen im Schiff zu verstehen.
13. Jedes Bunkern und Pumpen erfolgt auf die Gefahr des Bestellers. Wenn sich aus Gesetzen oder Abkommen keine andere Haftpflichtgrundlage ergibt, hat der Besteller der Werft sämtliche Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Öl- oder Chemikalienaustritt aus dem Schiff zu ersetzen, wenn seitens des Bestellers oder dessen Personal des Weisungen der Werft zuwidergehandelt oder im übrigen fahrlässig gehandelt wurde.
14. Das Reinigen der Tanks des Schiffs auf dem Werftgelände mit Chemikalien, Emulgatoren oder anderweitig darf nur mit der Zustimmung der Werft stattfinden.

\* Früher als "Allgemeine Bedingungen für Reparaturen von Schiffen durch den Verband der Eisenschiff- und Maschinenbauunternehmen Dänemarks (Foreningen af Jernskibs- og Maskinbyggerier i Danmark) ausgearbeitet, Juni 1961" ausgegeben.

15. Arbeiten mit Farbe, darunter Sandstrahlen und sonstige Oberflächenbehandlung bzw. Arbeiten mit sonstigen Stoffen, für die besondere öffentliche Umweltschriften gelten, dürfen auf dem Gelände der Werft nur von der Werft bzw. von deren Zulieferern ausgeführt werden.

### § 3 Lieferfrist.

1. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Arbeit während der normalen Arbeitszeit der Werft ohne Überstunden und so schnell wie möglich unter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen, die die Werft bei Vertragsabschluß bereits übernommen hatte, ausgeführt (siehe im übrigen § 4).
2. Wenn eine bestimmte Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese erst an dem Tag, an dem sich die Parteien über Umfang und Ausführung der Arbeit geeinigt haben, und eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung (oder Sicherheit) geleistet worden ist.
3. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff der Werft zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in einem solchen Zustand zur Verfügung steht, wie es zwischen den Parteien vereinbart wurde, und zwar so daß die Arbeit sofort bis vereinbarter Lieferung des Bestellers angefangen und ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung fortgesetzt werden kann. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Besteller die obigen Bedingungen erfüllt hat, und sollten während der Ausführung der Arbeit Verzögerungen der obigen Art entstehen, so ist die Werft berechtigt, die Arbeit einzustellen, bis der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Lieferfrist wird in diesem Fall entsprechend verlängert.
4. Falls die Parteien im Verlauf der Arbeit Änderungen oder zusätzliche Arbeiten vereinbaren, wird die Lieferfrist um die zur Vorbereitung und Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit verlängert bzw. der Liefertag entsprechend verschoben.
5. Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter üblichem Vorbehalt höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt, wenn die Lieferung nach Vertragsschluß durch Verhältnisse oder Ereignisse verhindert oder verzögert wird, bei denen billigerweise nicht zu erwarten war, daß die Werft sie bei Vertragsschluß voraussehen konnte, z.B. - aber nicht beschränkt auf - solche unvorhersehbare Ereignisse in oder außerhalb von Dänemark wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Einberufungen zum Militär, Mobilisierung, Unruhen in der Bevölkerung, Streik, Aussperrung, aufgezwungene Verkürzung der Arbeitszeit, Ein- oder Ausfuhrverbot, verspätete Lieferungen von Teilen, Materialien, Hilfsmaterialien, Liestungen von Zulieferern, Transporthindernisse, Versagen von Energieversorgung, Entfernung von nicht erfassten Asbestvorkommen oder sonstigen ähnlichen Materialien gemäß den behördlichen Anforderungen, zufällige Schäden am Schiff sowie Teilen und Materialien dafür vor der Lieferung, Mangel an Arbeitskraft bei der Werft oder bei deren Zulieferern, Naturkatastrophen, Eishindernisse, Unwetter oder andere Ereignisse oder Folgen von Ereignissen, auf die die Werft keinen Einfluß hat. Als höhere Gewalt gelten auch Verzögerungen oder Lieferhindernisse infolge von Fehlguß, Aussortierung von Materialien, mißlungener Fabrikation, Betriebsstörungen, Brand oder anderen Ursachen, denen die Werft nicht mit angemessenen Mitteln abhelfen konnte.
6. Im Falle höherer Gewalt kann die Werft die Verlängerung der Lieferfrist um ebensoviele Arbeitstage verlangen, als die Arbeit infolge des eingetretenen Umstandes verzögert wurde.
7. Das Recht auf Verlängerung der Lieferfrist besteht auch dann, wenn der Umstand, der die Verzögerung der Lieferung verursacht, erst nach Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist eintritt. Dies Verlängerung schließt jedoch die Haftung für die bei Eintritt des späteren Umstandes bereits erfolgte Überschreitung der Lieferfrist nicht aus.
8. Wenn ein bestimmter Liefertag vereinbart wurde, finden die obigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
9. Wenn Umstände eintreten, die nach der Auffassung der Werft eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben werden, ist die Werft verpflichtet, den Besteller so schnell wie möglich unter Angabe des Grundes der Verzögerung sowie unter Mitteilung, ob dieser Grund nach Auffassung der Werft unter die Bestimmungen über höhere Gewalt fällt, zu verständigen. Soweit wie möglich hat die Werft auch die voraussichtliche

Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dann, wenn keine bestimmte Lieferfrist oder kein bestimmter Liefertag vereinbart wurde.

10. Falls Personen, die im Dienst des Bestellers stehen, bei der Ausführung der Arbeit behilflich sind, haftet die Werft nicht für Verzögerungen, die direkt oder indirekt von den Betroffenen verursacht werden.
11. Wenn eine bestimmte Lieferfrist oder ein bestimmter Liefertag vereinbart wurde, ohne daß eine Absprache über die Folgen einer Verzögerung getroffen wurde, ist die Haftung der Werft für diese Folgen und für die etwaigen Verluste des Bestellers auf die Zahlung einer Buße begrenzt, die unter Rücksichtnahme auf die Dauer der Verzögerung und die Grösse der Vertragssumme festgesetzt wird, die aber unter keinem Fall 5% der Vertragssumme übersteigen kann.

### § 4. Eindockung.

Vereinbarungen über die Eindockung gelten mit dem Vorbehalt, daß die Anlage nicht inzwischen von einem anderen Schiff, für das es unbedingt notwendig war, ins Dock zu geben, besetzt worden ist. Die Werft ist berechtigt, in Not befindlichen Havaristen den Vorrang beim Docken einzuräumen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Helling.

### § 5. Alte Materialien.

1. Alte Materialien, die durch Neue ersetzt werden – jedoch mit Ausnahme von schwereren Maschinenteilen, Propellern, Schraubenwellen und dergleichen – sowie neue überschüssige Materialien fallen mangels abweichender Vereinbarung unentgeltlich der Werft zu.
2. Die dem Besteller gehörenden Materialien und Ausrüstung sind gleichzeitig mit der Lieferung des Schiffs an den Besteller auf dessen Initiative und Kosten vom Gelände der Werft zu entfernen. Falls diese Gegenstände nicht spätestens 30 Tage nach der Lieferung des Schiffs entfernt sind, so gilt es, als hätte der Besteller auf die Gegenstände verzichtet, und diese gehören mangels abweichender Vereinbarung demnach unentgeltlich der Werft.

### § 6.

#### Preis.

1. Wenn kein bestimmter Preis für die Arbeit vereinbart wurde, ist diese als Arbeit auf Rechnung nach der üblichen Praxis der Werft zu bezahlen.
2. Wurde ein Preis für eine spezifizierte Arbeit vereinbart, so sind die Arbeiten, die nicht in der Spezifikation aufscheinen, mangels abweichender Vereinbarung nach den üblichen Regeln der Werft für Arbeit auf Rechnung zu bezahlen. Führen vereinbarte Änderungen zu einer Minderung der spezifizierten Arbeit, ist dem Besteller ein entsprechender Teil des vereinbarten Preises gutzuschreiben.
3. Zu den Auslagen der Werft für Zulieferer werden nach der üblichen Praxis der Werft dazugeschlagen, es sei denn, daß die Lieferung in einem vereinbarten Preis für die Arbeit eingegriffen ist.
4. Der Besteller hat der Werft die zusätzlichen Kosten zu ersetzen, die durch die Verzögerung des Bestellers, dessen Personal oder Lieferanten verursacht werden.

### § 7.

#### Zahlung.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Bedingungen:

1. Während der Ausführung der Arbeit kann die Werft eine Akontozahlung zur Deckung von ca. 75% des unverbindlich geschätzten Werts der jeweils ausgeführten Arbeiten verlangen. Der Restbetrag ist bei Lieferung an den Besteller zu zahlen.
2. Die Werft ist berechtigt, das Schiff zurückzuhalten, bis die Zahlung erfolgt ist. Ergeben sich Unstimmigkeiten über die Höhe der Zahlung, hat der Besteller gegen Hinterlegung des von der Werft geforderten Betrages das Recht, eine ausreichende Bankgarantie oder anderweitige Sicherheit für den strittigen Betrag zu verlangen. Die Werft kann in diesem Fall die Auslieferung des Schiffes nicht verweigern. Will die Werft

keine Sicherheit für den strittigen Teil der Rechnung leisten, hat der Besteller das Recht, die Auslieferung des Schiffes zu verlangen, wenn er den Betrag, über den Einigkeit herrscht, bezahlt und für den strittigen Teil der Rechnung eine ausreichende Bankgarantie oder anderweitige Sicherheit leistet. Die vom Besteller geleistete Garantie muß von der Werft genehmigt werden.

Wenn eine Garantie geleistet wurde, obliegt es dem Besteller spätestens 3 Monate nach Sicherheitsleistung eine schiedsgerichtliche Entscheidung einzuleiten. Unterläßt er dies, wird die geleistete Sicherheit zugunsten der Werft freigegeben, und wenn die Werft die Sicherheit geleistet hat, kann sie vom Besteller die Deckung ihrer diesbezüglichen Kosten verlangen. Wenn der Besteller die schiedsgerichtliche Verfolgung einleitet, bestimmt das Schiedsgericht, wie die Kosten zwischen den Parteien zu verteilen sind.

3. Streitigkeiten über Gegenforderungen, die von der Werft nicht anerkannt werden, sind nach den in § 7 Ziff. 2 angeführten Bestimmungen zu entscheiden.
4. Für Arbeiten, die laut einem vom Besteller akzeptierten Angebot ausgeführt wurden, ist die Zahlung an dem Tag fällig, an dem das Schiff an den Besteller geliefert wird. Für in laufender Rechnung ausgeführte Arbeiten ist die Zahlung am 15. Tag ab Rechnungsdatum fällig.
5. Erfolgt Zahlung nicht am Fälligkeitstag, ist ab diesem Tag und bis Zahlung erfolgt ein Zins zu berechnen, der dem jeweils geltenden Verzugszins gemäß des dänischen Zinsgesetzes entspricht.
6. Bringt der Besteller nicht spätestens 14 Kalendertage nach Mahnung von seiten der Werft die Forderungen zum Ausgleich, die zum Zeitpunkt der Zustellung der Mahnung fällig sind, kann die Werft vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen dänischen Rechts verlangen.

#### § 8.

Lieferung, Gefahrenübergang usw.

Mangels abweichender Vereinbarung gilt folgendes:

1. Das Schiff ist vom Besteller ohne Kosten für die Werft am Kai der Werft, im Dock der Werft oder einem von der Werft verwendeten Kai vertäut zu liefern und abzuholen.
2. Abgesehen von dem im § 9 Ziff. 2 Angeführten trägt die Werft die Gefahr für die Reparaturarbeit und für dafür eingekaufte Materialien, bis diese an den Besteller geliefert sind. Werden einzeln vereinbarte Reparaturarbeiten nicht gleichzeitig abgeschlossen, so kann die Werft diese sukzessiv liefern.
3. Die Frage über das Eigentum an der Reparaturarbeit und/ oder dafür eingekauften Materialien wird nach den diesbezüglichen allgemeinen Grundsätzen des dänischen Rechts entschieden.

#### § 9.

Prüfungen.

1. Die Werft hat das Recht, die Prüfungen vorzunehmen, die sie als nötig erachtet, um zu entscheiden, ob die Lieferung vertragsgemäß ist. Die Werft ist berechtigt, den Brennstoff u.dgl. des Schiffes bei Prüfungen ohne Vergütung zu verwenden. Die Werft ist verpflichtet, den Besteller beizeiten von der Art und dem Zeitpunkt solcher Prüfungen zu verständigen, und der Besteller ist - falls die Werft darum bittet - verpflichtet, bei der Vornahme solcher Prüfungen vertreten zu sein.
2. Bei Probenfahrten trägt der Besteller allein die Gefahr und haftet für das Schiff, dessen Maschinerie, Ausrüstung sowie die vom Schiff verursachten Schäden. Der Besteller trägt ebenfalls die Gefahr für die Reparaturarbeit abgesehen von Schäden daran, die durch Fehler oder Versäumnisse der Werft verursacht werden.
3. Bei Probenfahrten hat der Besteller ohne Kosten für die Werft das Schiff vorschriftsmäßig zu bemannen. Die Werft ist jedoch berechtigt, die Maschinerie des Schiffes von ihrem eigenen Personal bedienen zu lassen.
4. Die Vertreter der Werft haben das Recht, innerhalb angemessener Zeit vor und nach den Prüfungen alle Untersuchungen, Messungen oder Beobachtungen an Bord vorzunehmen, die die Werft für die zufriedenstellende Ausführung und Kontrolle der Prüfungen als nötig erachtet,

ebenso wie ihnen alle Angaben über frühere Prüfungen zugänglich sein müssen.

5. Wenn die Werft der Auffassung ist, daß die Arbeit vertragsgemäß beendet ist, wird der Besteller davon benachrichtigt, und die Werft kann dann die Festsetzung eines Termins für die Überprüfung der Reparaturarbeit durch beide Parteien verlangen. Die Einberufung erfolgt seitens der Werft mit einer angemessenen Frist, und der Besteller ist zur Teilnahme daran verpflichtet.
6. Bei der Abnahme werden eventuelle Mängel an der Arbeit in ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll eingetragen, und die Lieferung erfolgt erst dann, wenn die im Protokoll eingetragenen Mängel beseitigt sind.
7. Wenn eine befriedigende Ausbesserung der in Ziff. 6 angeführten Mängel erfolgt ist, ist der Besteller zur Genehmigung der Reparaturarbeit und zur Abnahme des Schiffes verpflichtet. Auf Antrag der Werft hat der Besteller ein abschließendes Protokoll darüber zu unterzeichnen. Ziff. 5 gilt sinngemäß für dieses Abnahme.

#### § 10.

Zeichnungen usw.

Die Werft besitzt das Eigentumsrecht an Zeichnungen, Gußmodellen, Angaben über Gewicht, Rauminhalt, Preis usw., die sie ausgearbeitet oder angeschafft hat. Der Besteller darf diese nicht im Widerstreit mit den Interessen der Werft benutzen. Das gilt auch für Zeichnungen usw., die mit der Lieferung folgen. Die Werft darf die Zeichnungen, Modelle usw. des Bestellers nicht ohne Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich machen.

#### § 11.

Ausbesserung.

1. Die Werft verpflichtet sich entsprechend den untenstehenden Bestimmungen, alle Mängel an der Reparaturarbeit zu beseitigen, die auf nachweisliche Fehler des Materials, der Ausführung oder Konstruktion der Arbeit zurückzuführen sind.
2. Die Ausbesserung erstreckt sich lediglich auf Mängel, die innerhalb 6 Monaten nach dem Liefertag festgestellt und angemeldet werden, und dann nur auf von der Werft ausgeführte Arbeit und von der Werft oder ihren Zulieferern gelieferte Materialien (einschl. Von der Werft ausgearbeiteter oder von anderen als dem Besteller oder dessen Beratern eingeholter Konstruktionen).
3. Falls die Werft Auswechslungen von oder Reparaturen an einem Teil der Lieferung vornimmt, läuft für diesen Teil ein neuer Ausbesserungszeitraum nach den Bestimmungen der Ziff. 2. Diese Bestimmung gilt nicht für sonstige Teile der Lieferung, für welche der Ausbesserungszeitraum sich nur um den Zeitraum verlängert, in dem das Schiff infolge der in Ziffer 1 erwähnten Mängel nicht verwendet werden konnte. Die Verpflichtung zur Ausbesserung gilt jedoch nicht für einen Teil der (oder die ganze) Reparaturarbeit über 12 Monate ab Anfang des ursprünglichen Ausbesserungszeitraumes hinaus.
4. Für Einzelteile der oder Materialien für die Reparaturarbeit, die von der Werft nicht hergestellt sind, gilt die gleiche Ausbesserungspflicht wie für die Eigenleistungen der Werft. In dem Umfang, in dem eine weitergehende Ausbesserungspflicht für Zulieferer besteht, kann die Werft dem Besteller die Rechte der Werft dem Zulieferer gegenüber abtreten.
5. Wenn die Werft vom Besteller eine rechtzeitige Reklamation, vgl. § 14 über einen Mangel erhält, der von der Ausbesserungspflicht gedeckt wird, hat die Werft unentgeltlich und möglichst bald für eine Reparatur oder Auswechslung der betreffenden Materialien oder für die Ausführung der Arbeit zu sorgen, die für die Ausbesserung des Mangels notwendig ist. Eine Voraussetzung hierfür ist, daß der Besteller das Schiff oder den auszubessernden Teil der Werft für den Zeitraum frei zur Verfügung stellt, die für die Ausbesserung notwendig ist.
6. Der Besteller ist berechtigt nach Rücksprache mit der Werft, die Ausbesserungsarbeit durch eine andere Werft ausführen zu lassen. Die Haftung der Werft beschränkt sich in dem Fall auf den Betrag, den die Ausbesserungsarbeit durch die eigene Werft gekostet hätte und in jedem Fall auf die tatsächlichen direkten Kosten.

7. Wenn die Werft mangelhafte Teile auswechselt, werden die ursprünglichen Teilen ohne Vergütung an den Besteller Eigentum der Werft.
8. Die Ausbesserung umfaßt nicht gewöhnlichen Verschleiß und Alterung und auch nicht Unglücksfälle, Beschädigungen, Fehler o.dgl., die auf unrichtige Behandlung oder Überlastung des Schiffs zurückzuführen sind. Die Ausbesserungspflicht hört ebenfalls auf, wenn der Besteller den Vorschriften der Werft oder der Zulieferer bezüglich Bedienung, Instandhaltung u.dgl. nicht nachkommt.
9. Für Ausbesserungsarbeiten gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Arbeit, abgesehen von dem was sich aus § 11 Ziff. 3 ergibt.

#### § 12.

##### Umfang der Haftung.

1. Neben dem was sich aus § 11 oben ergibt, ist die Werft für keine beim Besteller entstandenen Schäden schadensersatzpflichtig einschl. Schäden, die dem Schiff und/oder seinem Zubehör und/oder sich an Bord befindlicher Ladung und Gegenständen zugefügt werden, ungeachtet ob diese dem Besteller oder anderen gehören, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß der Schaden der Werft als fahrlässig oder sogar vorsätzlich verursacht zugerechnet werden kann.
2. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Werft unter keinen Umständen für Betriebsunterbrechung, Zeitverlust, Gewinnverlust oder andere indirekte Verluste (Folgeschäden) schadensersatzpflichtig ist.
3. Die Schadensersatzpflicht, die der Werft hiernach auferlegt werden kann, wird auf dänische Kronen 15 Mio. (fünfzehn Millionen) für jeden einzelnen Schadensfall eingeschränkt. Eine Reihe von Schäden, die auf denselben Fehler oder dasselbe Versäumnis zurückzuführen sind, werden in diesem Zusammenhang als ein einziger Schadensfall betrachtet.
4. Der Besteller muß nötigenfalls hinter Schadensersatzansprüchen für Schäden am Eigentum Dritter zurückstehen.
5. In dem Umfang, in dem der Wert eine Haftpflicht in Verbindung mit der Benutzung auferlegt werden sollte, die der Besteller von der Reparaturarbeit und/oder dem reparierten Schiff machen sollte, ist der Besteller verpflichtet, die der Werft für die Haftpflicht schadlos zu halten, die der Werft auferlegt werden sollte, und die über die hier vereinbarten Grenzen hinausgeht. Der Besteller ist verpflichtet, sich bei demselben Gericht verklagen zu lassen, das den Schadensersatzanspruch gegen die Werft über die betreffende Reparaturarbeit behandelt.

#### § 13.

##### Versicherung.

Der Besteller schließt für das Schiff (den Gegenstand) eine entsprechende Versicherung, u.zw. sowohl eine Kaskoversicherung als auch eine Haftpflichtversicherung ab, solange es in der Werft liegt. Diese schließt keine Versicherung ab, weder für das Schiff noch für die Mannschaft des Schiffs, die an Bord befindliche Ladung oder Einrichtung oder für anderen

Gegenstände, die der Besteller besitzt oder über die er verfügt, es sei denn auf sein ausdrückliches schriftliches Ersuchen, und in diesem Fall auf seine Rechnung. Die Werft behält sich jedoch das Recht vor, wo die Umstände dafür sprechen, auf Rechnung des Bestellers und nach vorhergehender Absprache mit ihm eine zusätzliche Versicherung abzuschließen, die die eventuelle Haftpflicht der Werft für Beschädigung der an Bord befindlichen Ladung deckt.

#### § 14.

##### Beanstandungen.

1. Beanstandungen wegen Materialien oder Arbeiten, die nach der Meinung des Bestellers nicht vertragsgemäß sind, müssen in allen Fällen erhoben werden, sobald der Mangel entdeckt wird.
2. Hat der Besteller nicht reklamiert, bevor das Schiff seitens der Werft abgeliefert wurde, ist diese von jeglicher Haftung für die Lieferung befreit, jedoch mit der Maßgabe, daß Beanstandungen wegen verborgener Fehler oder Mängel des Materials oder der Arbeit, die der Besteller bei der Lieferung hätte entdecken können oder müssen, binnen 3 Monaten danach erhoben werden können, vgl. im übrigen § 12.
3. Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen 15 Tagen ab Rechnungsdatum vorgebracht werden.
4. Alle Beanstandungen müssen schriftliche erfolgen und spezifiziert sein.

#### § 15.

##### Schiedsgericht.

1. Alle Unstimmigkeiten zwischen den Parteien über ein Rechtsverhältnis, das auf einen Vertrag zurückgeht, für den diese Bedingungen gelten, sind nach dänischem Recht in Kopenhagen zu entscheiden, welcher Ort als Gerichtsstand vereinbart wird. Die Unstimmigkeiten sind endgültig von einem Schiedsgericht zu entscheiden, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen jede Partei ein Mitglied benennt. Die beiden auf die Weise benannten Mitglieder wählen vor Beginn der Schiedsverhandlung den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts dessen Verhandlungen leitet. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des See- und Handelsgerichts Kopenhagen benannt. Die von den Parteien namhaft zu machenden Schiedsrichter müssen binnen 14 Tagen, nachdem eine der Parteien der anderen gegenüber die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt hat, benannt werden.

Unterläßt es die eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, wird dieser vom Präsidenten des See- und Handelsgerichts Kopenhagen benannt.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen des geltenden dänischen Rechts über das Schiedsverfahren Anwendung.
3. Die Werft ist jedoch berechtigt, Klage bei den ordentlichen Gerichten des Landes zu erheben, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat oder in dem Land, wo das Schiff sich befindet, um dadurch ein rechtskräftiges Urteil zur Zwangsvollstreckung der Forderungen der Werft zu erreichen.